



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Auslesen von Datenspeichern mit autobiografischem Inhalt, § 9 I MRVG-SH:

Einer nach § 63 StGB untergebrachten Person wurde die Nutzung eines Computers für täglich eine Stunde gestattet. Dabei erstellte er an diesem PC eine Textdatei, in der er sich mit seinem bisherigen Leben und den von ihm begangenen Taten befasste. Er versteckte diese Datei, um sie der routinemäßigen Löschung zu entziehen. Eines Tages entdeckte das Klinikpersonal dennoch diese Datei, der Chefarzt ließ den Text ausdrucken und fügte ihn in die Krankenakte ein.

Der Betroffene verlangte die Herausnahme des Textes aus der Akte und dessen Vernichtung. Die Klinik verweigerte dies. Er stellte einen entsprechenden Antrag bei der StVK. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für das in seine Grundrechte eingreifende Verhalten der Klinik.

Die StVK wies die Klinik an, die Akte wegen fehlender Rechtsgrundlage zu entfernen. Es handele sich um einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Gestalt als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Klinik beantragte, den Beschluss aufzuheben. Da der Text für ein Gutachten verwendet worden sei, müsse er in der Krankenakte bleiben. Das LG verpflichtete die Klinik, die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare des Textes zu vernichten.

Dagegen legte die Klinik Rechtsbeschwerde ein. Das OLG änderte den Beschluss des LG ab. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht sei gerechtfertigt. Die Nutzung der Datei sei rechtmäßig. Ansonsten könnten die Ziele des MRVollz gefährdet werden. Die Kenntnis der Binnenperspektive sei besonders wertvoll. Das Interesse an einem "funktionablen Maßregelvollzug" überwiege die grundrechtlichen Positionen des Beschwerdeführers.

Der Betroffene legte Verfassungsbeschwerde ein: "Der Gedanke, dass sich der gegenständliche Gewahrsam der Klinik auch auf das geistige Eigentum an der Datei erstrecke, sei nicht überzeugend." Die Grundrechtsbetroffenheit wiege schwer, weil die Inhalte der Biografie den innersten Bereich seiner Persönlichkeit betreffen.

Das BVerfG hielt die Beschwerde für begründet und führte aus, nach stRspr sei ein letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung anzuerkennen, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist. Die Verwertbarkeit hänge von Charakter und Bedeutung des Inhalts ab. Planungen von Straftaten könnten verwertet werden. Darüber hinaus dürfe nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen werden.



Datenverarbeitung im MRVollz könne auch abstrakt dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Aber dem Persönlichkeitsrecht ist auf der Rechtsfolgenseite Rechnung zu tragen. Für die Weitergabe und Verwertung an einen externen Sachverständigen bestehe keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Der vom Beschwerdeführer verfasste Text könne dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zugerechnet werden. Zudem habe der Betroffene den subjektiven Willen zur Geheimhaltung seines Textes dokumentiert. Mindestens hätte die Klinik ihm die Möglichkeit geben können, Einwände geltend zu machen oder Rechtsschutz zu suchen. Die Heimlichkeit führe zu einer weiteren Erhöhung der Eingriffsintensität. Ließe man die vom OLG angeführten Belange des Allgemeinwohls ausreichen, führe dies im Maßregelvollzug dazu, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht untergebrachter Personen in aller Regel den Interessen der Allgemeinheit weichen müsste.

BVerfG (2.K.d. Zweiten Senats), Beschluss vom 18.04.2018 – 2 BvR 883/17 = R & P 2018, 226-231, m. Anm. Kammeier, S. 231